



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 2001

Nummer 1

Grußwort

an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen
zum Jahreswechsel 2000/2001

Das Jahr 2000 war ein arbeits- und ereignisreiches Jahr, für den öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen gekennzeichnet durch wesentliche Entscheidungen und wichtige Weichenstellungen für die Zukunft der Verwaltungen in unserem Land.

Nach Inkrafttreten des Ersten Verwaltungsmodernisierungsgesetzes haben die Kreise, Städte und Gemeinden im Interesse einer orts- und damit bürgernahen Aufgabenerledigung eine Vielzahl neuer Verantwortungsbereiche übernehmen können. Die kommunale Selbstverwaltung wurde gestärkt und nicht nur die haushaltsrechtlichen Spielräume wurden erweitert.

Mit Verabschiedung des Zweiten Verwaltungsmodernisierungsgesetzes haben wir dem Behördenaufbau im Lande klarere Strukturen gegeben. Die Landesverwaltung hat erstmals in der Landesgeschichte einen einheitlichen dreistufigen Aufbau mit einer einheitlichen Mittelinstanz. Bisherige Sonderverwaltungen wurden in den Hauptstrang der Landesverwaltung eingegliedert, staatliche Aufgaben in der mittleren Verwaltungsebene gebündelt und staatliche und kommunale Aufgaben deutlich voneinander getrennt.

Was bedeutet dies für das vor uns liegende Jahr?

Wenn ein Rohbau fertiggestellt ist, kann der Innenausbau beginnen. Wir wollen die neu entstandenen Verwaltungsstrukturen mit Leben erfüllen, die neu hinzu gekommenen Kolleginnen und Kollegen mit offenen Armen aufnehmen und die unterschiedlichen Verwaltungskulturen und -traditionen zusammenführen. Und dann können wir uns voll auf die Binnenmodernisierung konzentrieren.

Neue Arbeitsabläufe und neue Arbeitsmethoden mit zielgenauem Ressourceneinsatz, neue Technik, weniger Hierarchie und mehr Verantwortung für die Einzelnen haben vor allem im kommunalen Bereich Einzug gehalten. Auch in der Landesverwaltung gibt es beachtliche Modernisierungsleistungen. Besonders gefreut hat mich, dass mit der Autobahnpolizei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadtverwaltung Coesfeld kurz vor Weihnachten zwei Behörden aus Nordrhein-Westfalen beim Qualitätswettbewerb der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer ausgezeichnet worden sind. Modernisierung erwarte ich nicht nur von unseren nachgeordneten Behörden. Auch Ministerien werden vom neuen Jahr an sich neue Strukturen geben und neue Steuerungsmethoden üben.

Ist es nun nicht langsam genug mit den Veränderungen? Haben wir nicht schon an genügend Innovationsprojekten mitgewirkt? War unsere Arbeit bisher schlecht?

So oder ähnlich lauten Fragen, die mich bisweilen in diesem Zusammenhang erreichen. Dass unsere Arbeit mancher Kritik zum Trotz in der Bevölkerung in beachtlichem Maße geschätzt wird, konnte ich bei vielen Anlässen im vergangenen Jahr immer wieder erfahren. Hierfür möchte ich mich bei Ihnen ganz herzlich bedanken. Damit aber auch in Zukunft die rasche Entwicklung, die viele Lebensbereiche kennzeichnet, nicht an uns vorbei läuft, müssen wir uns fit machen für die bevorstehenden Herausforderungen. Bewährtes wird sich in Zukunft nur weiterhin bewähren können, wenn wir heute die erforderlichen Vorkehrungen für die vor uns liegenden Bewährungsproben treffen, vorausschauend und gleichwohl mit Augenmaß.

Das zurückliegende Jahr hat uns auf ein Problem zurückgeworfen, das wir überwunden glaubten. In den Wahlergebnissen schien sich ein Rückgang rechtsextremistischer Haltungen auszudrücken. Die Entwicklung fremdenfeindlich motivierter Straftaten und sonstige rechtsextremistische Umtriebe haben uns eines Anderen belehrt. Blickt man auf das Unheil, das totalitäre Ideologien im vergangenen Jahrhundert über die Menschheit gebracht haben, dann darf es dafür keinen Raum mehr geben. Gerade wir, die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, tragen hier besondere Verantwortung. Es gilt, frühzeitig und konsequent einzuschreiten. Wir dürfen nicht wegschauen. Wo immer sich eine Gelegenheit bietet, am Arbeitsplatz, in den Schulen, sei es in der Familie, in Vereinen und anderen gesellschaftlichen Gruppen oder in der Öffentlichkeit, sollen wir die argumentative Auseinandersetzung mit diesem menschenverachtenden Gedankengut suchen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen ein gutes und erfolgreiches Jahr 2001 voller Gesundheit, Kraft und persönlicher Zufriedenheit.

Dr. Fritz Behrens
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	8. 12. 2000	Bek. d. Innenministeriums Errichtung der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren in Hagen und Köln:	3
2010	19. 12. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Übereinkommen zur Bereinigung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	3
2010	19. 12. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	3
211	19. 12. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Aufbewahrung von Akten über Änderungen von Familiennamen und Vornamen sowie über Namensfeststellungen	3
2180	28. 11. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Vereinswesens	3
2370	11. 12. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 23–25 d. Zweites Wohnungsbau-gesetz (Einkommensprüfungs-erlass)	4
752	26. 11. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Betriebssatzung für den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb – (BS GD NRW).	5
910	20. 12. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Betriebssatzung für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (BS-LS-NRW)	8

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Finanzministerium
20. 12. 2000	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2000 11
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 11

2000

I.

**Errichtung
der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren
in Hagen und Köln**

Bek. d. Innenministers v. 8. 12. 2000 –
I A 3/57-03.50

Meine Bekanntmachung v. 25. 2. 1977 (SMBl. NRW. 2000) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Hagen unterhält Außenstellen in Münster und Düsseldorf.“
2. Die Nummer 5 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

– MBl. NRW. 2001 S. 3.

2010

**Übereinkommen zur Befreiung
ausländischer öffentlicher Urkunden
von der Legalisation**

RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 12. 2000
– V B 5/17 – 21.163

In meinem RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBl. NRW. 2010) werden in Absatz 1 nach den Wörtern „Russische Föderation“ das Wort „Samoa“, nach den Wörtern „Saint Kitts und Newis“ das Wort „Schweden“ und nach dem Wort „Tonga“ die Wörter „Trinidad und Tobago“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2001 S. 3.

2010

**Beglaubigung und Legalisation
von Urkunden, die zum Gebrauch im
Ausland bestimmt sind**

RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 12. 2000
– V B 5/17 – 21.163

Mein RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBl. NRW. 2010) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.33 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Russische Föderation“ das Wort „Samoa“, nach den Wörtern „Saint Kitts und Newis“ das Wort „Schweden“ und nach dem Wort „Tonga“ die Wörter „Trinidad und Tobago“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2001 S. 3.

211

**Aufbewahrung von Akten
über Änderungen
von Familiennamen und Vornamen
sowie über Namensfeststellungen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 12. 2000 –
I A 3/14-80.10

Mein RdErl. v. 2. 7. 1980 (SMBl. NRW. 211) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder die Änderung“ gestrichen.
3. In Absatz 3 Satz 2 wird „Nummer 5“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

4. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

(4) Akten über die Änderung von Familiennamen können nach Ablauf von fünf Jahren den zuständigen kommunalen Archiven angeboten werden.

Die Abgabe ist ebenfalls in dem nach Absatz 6 anzulegender Verzeichnis zu vermerken.

5. Die Nummerierung der bisherigen Absätze 4 bis 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird Absatz 5,

Absatz 5 wird Absatz 6,

Absatz 6 wird Absatz 7.

6. Im neuen Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Staatsarchiv“ durch die Wörter „kommunales Archiv“ ersetzt.

7. Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

(8) Der vorstehende Erlass verliert mit Ablauf des 31. 12. 2005 seine Gültigkeit.

– MBl. NRW. 2001 S. 3.

2180

**Zuständigkeiten und Aufgaben
auf dem Gebiet des Vereinswesens**

RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 11. 2000
– V B 5/2210 1

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Nach § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vereinswesens vom 28. April 1970 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2000 (GV. NRW. S. 678) – SGV. NRW. 2180 –, ist die Bezirksregierung zuständig für

- 1.1.1 die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 BGB),

- 1.1.2 die Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 33 BGB),

- 1.1.3 die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 43 BGB).

- 1.2 Nach § 8 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes ist die Bezirksregierung zuständig für die Genehmigung der Änderung der Satzung und die Genehmigung der Auflösung eines Vereins, der vor dem 1. Januar 1900 die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt hat (ALR §§ 30, 180 II 6 in Verbindung mit Artikel 82 EG BGB).

- 1.3 Die Bezirksregierung ist nicht zuständig, wenn für bestimmte Arten von Vereinen eine andere Regelung getroffen ist.

- 1.3.1 Für wirtschaftliche Vereine nach dem Marktstrukturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), ist nach § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz vom 5. November 1969 (GV. NRW. S. 748), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1970 (GV. NRW. S. 624) – SGV. NRW. 7840 –, das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen zuständig.

- 1.3.2 Für wirtschaftliche Vereine nach dem Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), sind nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz vom 25. Mai 1976 (GV. NRW. S. 237/SGV. NRW. 790) die höheren Forstbehörden zuständig.

- 2 Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
- 2.1 Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Auffassung besteht auf die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB kein Rechtsanspruch. Die Verleihung liegt vielmehr im Ermessen der zuständigen Behörde.
- Die Rechtsfähigkeit ist im Interesse eines angemessenen Gläubigerschutzes nur zu verleihen, wenn der Vereinszweck unter einer anderen Rechtsform (etwa einer Genossenschaft oder einer Personal- bzw. Kapitalgesellschaft des Handelsrechts) nicht erreicht werden kann oder diese Form aus besonderen Gründen unzumutbar ist.
- Bei Zusammenschlüssen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist eine sachliche Notwendigkeit für die Verleihung der Rechtsfähigkeit nicht anzuerkennen, wenn der vorgesehene Zweck auch ohne die Rechtsform einer juristischen Person, also in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, erreicht werden kann.
- 2.2 Die Verleihung der Rechtsfähigkeit ist von der Aufnahme bestimmter Mindestregelungen in die Satzung abhängig zu machen, wie zum Beispiel Sitz, Zweck, Organe, Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit. Es ist auf eine klare, eindeutige Fassung der Satzung, die in sich vollständig und abgeschlossen sein muss, also nicht auf Satzungen anderer Vereine Bezug nehmen darf, und auf die Möglichkeit leichter Handhabung ihrer formalen Bestimmungen hinzuwirken.
- 2.3 Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit, die Genehmigung zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind Verwaltungsgebühren nach Tarifsteile 25.1 des Gebührenarfs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zu erheben.
- 2.4 Die Verleihungsbehörden führen ein Verzeichnis der Vereine, denen die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist.
- Das Verzeichnis hat mindestens den Namen, Sitz und Zweck des Vereins sowie das Datum der Verleihung und einer Satzungsänderung zu enthalten.
- 3 Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins
- Nach § 43 Abs. 1 BGB kann einem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet. Diese Voraussetzungen werden sich in vielen Fällen mit den Verbotgründen des Vereinsgesetzes decken, so dass wegen des Vereinsverbots § 43 Abs. 1 BGB kaum praktisch wird.

Mein RdErl. v. 30. 9. 1970 (SMBl. NRW. 2180) wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 2001 S. 3.

2370

Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 25-25 d Zweites Wohnungsbaugesetz (Einkommensprüfungserlass)

RdErl. des Ministeriums für Städtebau
und Wohnen, Kultur und Sport
v. 11. 12. 2000
IV B 3-6230-2669/00

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 1. 9. 1994 (SMBl. NRW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.5 Buchstabe e) wird das Wort „Erlebnis-“ durch das Wort „Erlebens-“ ersetzt.
2. In Nummer 3.5 Buchstabe i) werden die Wörter „§ 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 EStG“ durch die Wörter „§ 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EStG“ ersetzt.
3. In Nummer 3.6, zweiter Spiegelstrich, werden die Wörter „vom 21. September 1997 (BGBl. I. S. 2390, 2394)“ durch die Wörter „vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I. S. 1426)“ ersetzt.
4. In Nummer 3.6, dritter Spiegelstrich, werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I. S. 1585)“ die Wörter „sowie nach den §§ 294 ff. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
5. In Nummer 3.6, achter Spiegelstrich, werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „sowie zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung der Rentner nach § 106a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
6. Nummer 4.2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann der Freibetrag nur gewährt werden, wenn die Einkünfte (im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG) und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, folgende Beträge nicht übersteigen:
2000 – 13.500 DM; 2001/2002 – 14.040 DM; 2003/2004 – 14.520 DM; 2005 – 15.000 DM.“
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Bezüge“ durch die Wörter „Einkünfte und Bezüge“ ersetzt.
7. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fehlbelegungsabgabe“ durch die Wörter „Erhebung der Ausgleichszahlung zum Abbau der Fehlsubventionierung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom 15. März 1988 (GV. NRW. S. 160/SGV. NRW. 20061), geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NRW. S. 1064)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542/SGV. NRW. 20061)“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Es gilt nach seinem § 2 für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten.“
8. Die „Anlage 1a“ wird wie folgt geändert:
 - a) In „Anmerkung 2“ werden in Absatz 6 Buchstabe e) das Wort „Erlebnis-“ durch das Wort „Erlebens-“ sowie in Buchstabe i) die Wörter „50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) Die „Anmerkung 4“ wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 3, zweiter Spiegelstrich, werden die Wörter „vom 21. September 1997 (BGBl. I. S. 2390, 2394)“ durch die Wörter „vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I. S. 1426)“ ersetzt.
 2. In Satz 3, dritter Spiegelstrich, werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I. S. 1585)“ die Wörter „sowie nach den §§ 294 ff. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 3. In Satz 3, achter Spiegelstrich, werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „sowie zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung der Rentner nach § 106a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

- c) "Anmerkung 10" Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) bis zu 1.200 DM (bis zu 1.920 DM)

soweit ein haushaltsangehöriges Kind im Alter von 16 bis einschließlich 24 Jahren eigenes Einkommen erzielt (z.B. Ausbildungsvergütung). Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann der Freibetrag nur gewährt werden, wenn seine Einkünfte (im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG) und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, folgende Beträge (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 52 Abs. 40 EStG) nicht übersteigen:

2000 – 13.500 DM; 2001/2002 – 14.040 DM; 2003/2004 – 14.520 DM; 2005 – 15.000 DM.

Der Freibetrag wird je Kind nur bis zur Höhe des eigenen Einkommens des betreffenden Kindes, maximal bis zu 1.200 DM, gewährt;

9. Die „Anlage 1b“ wird wie folgt geändert:

- a) In „Anmerkung 2“ werden in Absatz 6 Buchstabe e) das Wort „Erlebnis-“ durch das Wort „Ereignis-“ sowie in Buchstabe i) die Wörter „50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

- b) Die „Anmerkung 4“ wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3, zweiter Spiegelstrich, werden die Wörter „vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390, 2394)“ durch die Wörter „vom 12. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1426)“ ersetzt.
2. In Satz 3, dritter Spiegelstrich, werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1585)“ die Wörter „sowie nach den §§ 294 ff. Sechstes Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
3. In Satz 3, achter Spiegelstrich, werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „sowie zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung der Rentner nach § 106a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Dieser Änderungserlass tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 4.

752

Betriebssatzung für den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb – (BS GD NRW)

RdErl.d. Ministeriums für Wirtschaft und
Mittelstand, Energie und Verkehr v. 26. 11. 2000
– III A 5 – 60 – 20

Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen wird durch das 2. Modernisierungsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) mit Wirkung zum 1. Januar 2001 aufgelöst. Rechtsform, Aufgaben, Organisation, Aufsicht sowie Grundsätze zur Wirtschaftsführung und Rechnungslegung werden ab diesem Zeitpunkt wie folgt geregelt:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Rechtsform, Ziele und Aufgaben

- § 1 Rechtsform und Sitz
- § 2 Ziele
- § 3 Aufgaben
- § 4 Sonstige Aufgaben

II. Abschnitt Organisation und Aufsicht

- § 5 Organisation
- § 6 Leitung
- § 7 Aufsicht

III. Abschnitt Verwaltung und Wirtschaftsführung

- § 8 Grundsatz
- § 9 Finanzierung
- § 10 Aufstellung des Wirtschaftsplans
- § 11 Ausführung des Wirtschaftsplans
- § 12 Rücklagen
- § 13 Zahlungsverkehr
- § 14 Versicherungsschutz

IV. Abschnitt Rechnungswesen

- § 15 Buchführung und Jahresabschluss
- § 16 Controlling

V. Abschnitt Inkrafttreten

- § 17 Inkrafttreten

I. Abschnitt Rechtsform, Ziele und Aufgaben

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen wird als Landesbetrieb nach § 14a des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. 2005) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NRW. S. 397/SGV. NRW. 630) in der jeweils gültigen Fassung unter der Bezeichnung „Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –“ (GD NRW) geführt. Der Landesbetrieb nimmt auch hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Der Landesbetrieb ist die zentrale Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen für Geologie, Lagerstättenkunde, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie, Bodenkunde, Geochemie und Geophysik. Er ist geologische Landesanstalt im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

(3) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Krefeld.

§ 2

Ziele

Der Landesbetrieb hat seine Aufgaben mit dem Ziel zumindest der Kostendeckung durchzuführen. Der Landesbetrieb soll sich zu einem modernen Dienstleister an der Schnittstelle zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft fortentwickeln, der seine Aufgaben zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Naturgüter und Ressourcen effektiv wahrnimmt und gleichzeitig seine Leistungen kundenorientiert und wirtschaftlich anbietet.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Landesbetrieb untersucht landesweit den Untergrund, sammelt, dokumentiert, bewertet und interpretiert untergrundbezogene Daten.

(2) Der Landesbetrieb hat im Rahmen der Daseinsvorsorge, der Raumordnung, der Landes- und Regionalplanung, der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Boden-, Grundwasser-, Natur- und Land-

schaftsschutzes, der Rohstoffsicherung, der Risikovor-sorge, des Gesundheitsschutzes und ordnungsbehördli-cher Belange folgende Aufgaben:

1. die landesweite Erhebung von Grundlagendaten nach einheitlichen Methoden in den Fachbereichen Geolo-gie, Lagerstättenkunde, Hydrogeologie, Ingenieur-geologie, Bodenkunde, Geochemie und Geophysik (Geowissenschaftliche Landesaufnahme). Diese um-fasst Feld- und Laboruntersuchungen zu Eigenschaf-ten, Verbreitung, Verhalten und Alter von Gestein, Boden, Grundwasser und Rohstoffen sowie die Aus-wertung und Interpretation der erfassten Daten,
2. die zentrale Sammlung und Archivierung aller Bohr-ergebnisse aus dem Landesgebiet sowie sonstiger Unterlagen über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrun-des,
3. der Aufbau, die Unterhaltung und Weiterentwicklung eines Fachinformationssystems in den unter Num-mer 1 genannten Fachbereichen. Das Fachinforma-tionssystem ist Teil eines landesweiten Geo-Informa-tionssystems,
4. die Weiterentwicklung der Aufnahme-, Untersu-chungs- und Auswertemethoden zur Optimierung der Aufgabenerfüllung und zur erweiterten Nutzenan-wendung geowissenschaftlicher Informationen und Da-ten,
5. die Information der Öffentlichkeit in sämtlichen untergrundbezogenen und erdgeschichtlichen Ange-legenheiten,
6. die Unterhaltung eines Erdbebenüberwachungssys-tems und die Bewertung des Erdbebenrisikos,
7. die Bereitstellung von Informationen und Daten aus dem Fachinformationssystem für Planungen und Pro-blemstellungen bei allen untergrundbezogenen Frage-stellungen,
8. die Beratung und Begutachtung bei raumbezogenen und umweltrelevanten Planungen und Vorhaben zum Zwecke des Schutzes oder der Nutzung von Boden, Grundwasser, Baugrund, geothermischer Energie und Rohstoffen sowie bei untergrundbedingten Risiken, insbesondere für die Wirtschafts-, Umwelt-, Natur-schutz-, Wasserwirtschafts-, Agrar-, Forst- und Bau-verwaltung, für Planungsbehörden und -träger, für Gesundheits- und Ordnungsbehörden und für For-schung und Lehre,
9. die Sammlung und Bereitstellung von Daten zur Risikovor-sorge bei Gefahren, die vom Untergrund ausgehen, insbesondere von Erdbeben, Erdbrüchen, Bodenerosionen und Hangrutschungen,
10. die Durchführung projektbezogener Gelände- und Laboruntersuchungen, soweit sie für unter den Num-mern 8 und 9 aufgeführten Aufgaben erforderlich sind,
11. die Veröffentlichung von Karten, Fachinformationen und -daten und anderer Arbeitsergebnisse,
12. die Ausbildung für den Beruf des Kartographen sowie fachtechnische Aus- und Weiterbildung von Beam-tenanwärtern/innen der Behörden und Einrichtungen des Landes.

(3) Zur Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Aufgaben vertritt der Landesbetrieb die Interessen des Landes in nationalen und internationalen Gremien, so-wweit diese Aufgaben nicht der Aufsichtsbehörde vorbe-halten sind.

(4) Die Aufgabenerfüllung des Landesbetriebes wird insbesondere auf die Bedürfnisse der Wirtschaft, der Verwaltung und anderer Planungsträger im Lande Nord-rhein-Westfalen abgestellt und ständig dem Fortschritt von Wissenschaft und Technik angepasst.

§ 4

Sonstige Aufgaben

(1) Der Landesbetrieb kann weitere untergrundbezo-gene Informationen als Produkte anbieten, Nutzungs-rechte an Fachdaten und Programmen einräumen und

sonstige Dienstleistungen für die Behörden und Einrich-tungen des Landes sowie für Dritte erörtern, soweit diese fachlich mit den Aufgaben nach § 3 in Verbindung stehen und hierdurch die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb weitere Aufgaben übertragen und Aufträge erteilen.

II. Abschnitt

Organisation und Aufsicht

§ 5

Organisation

(1) Entscheidungen zur Aufbau- und Ablauforganisa-tion sind der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der beab-sichtigten Umsetzung anzuzeigen. Wesentliche Änderun-gen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichts-behörde.

(2) Der Landesbetrieb gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Betriebsfüh-rung und das Verhältnis zwischen dem Landesbetrieb und der Aufsichtsbehörde einschließlich der Berichts-pflichten. Sie sieht die Erarbeitung eines Leitbildes unter Beteiligung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen vor.

§ 6

Leitung

(1) Die Leitung des Landesbetriebs obliegt der Direkto-rin/dem Direktor.

(2) Die Direktorin/der Direktor hat den Landesbetrieb in eigener Verantwortung nach rechtlichen und wirt-schaftlichen Grundsätzen so zu leiten, wie es die Aufga-benstellung und die mit der Aufsichtsbehörde vereinbar-ten Ziele erfordern.

(3) Die Direktorin/der Direktor vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebs gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittel-stand und Technologie v. 14. 2. 1995 (SMBl. NRW. 20020).

(4) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorgesetzte/r aller Beschäftigten des Landesbetriebs. Die beamten-rechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten regeln sich nach der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Ver-kehr vom 21. Mai 1992 (GV. NRW. S. 248), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1999 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 2030) bzw. der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorsetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 13. Juli 1970 (GV. NRW. S. 590/SGV. NRW. 20340).

(5) Ein(e) Geschäftsbereichsleiter/Geschäftsbereichs-leiterin wird im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zum/zur ständigen Vertreter(in) des Direktors/der Direk-torin bestimmt.

§ 7

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nord-rhein-Westfalen.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen

1. wesentliche Änderungen der Aufbau- und Ablauforga-nisation (§ 5 Abs. 1),
2. die Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 2),
3. das Entgeltverzeichnis (§ 9 Abs. 3),
4. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 9 Abs. 4),
5. der Wirtschaftsplan (§ 10),
6. außergewöhnliche Geschäfte, die den Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit übersteigen.

III. Abschnitt

Verwaltung und Wirtschaftsführung

§ 8

Grundsatz

(1) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht Abweichungen zulässig sind und die Eigenschaft als Landesbetrieb solche Abweichungen erfordert. Die Abweichungen und Ergänzungen sind durch die Aufsichtsbehörde - ggf. unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs - zu treffen.

(2) Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 16. Mai 1974 (GV. NRW. S. 181), geändert durch Verordnung vom 31. März 1995 (GV. NRW. S. 353/SGV. NRW. 631), findet Anwendung.

(3) Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle zum 1. 1. 2001 vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens und des Umlaufvermögens zugeordnet. Dem Landesbetrieb werden ferner die Betriebsvorrichtungen zugeordnet, die zum unbeweglichen Vermögen gehören. Das sonstige unbewegliche Vermögen verbleibt im Verwaltungsvermögen des Landes; es wird dem Landesbetrieb gegen Entgelt zur Nutzung überlassen.

§ 9

Finanzierung

(1) Die Erledigung der nach § 3 und § 4 Abs. 2 übertragenen Aufgaben wird durch eine Zuführung aus dem Landeshaushalt sichergestellt. Einnahmen des Landesbetriebs vermindern die Zuführung.

(2) Leistungen nach § 3 Abs. 2 Nrn. 7 bis 11 sowie § 4 Abs. 1 werden aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträgen) vom Landesbetrieb gegen ein mindestens kostendeckendes Entgelt erbracht. Die Aufsichtsbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der §§ 61 und 63 LHO Ausnahmen zulassen.

(3) Die Höhe der Entgelte wird in einem Entgeltverzeichnis festgelegt, das jährlich zu aktualisieren ist. Entgelte für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.

(4) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

§ 10

Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Landesbetrieb stellt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht.

(3) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit die Ansätze von den Beträgen des Vorjahres erheblich abweichen, sind sie ausreichend zu begründen. Der Planzahlen sind die Vergleichszahlen des Vorjahres sowie das Ist des vorletzten Wirtschaftsjahres gegenüberzustellen.

(4) Im Finanzplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Darlehen, Kapitalausstattungen etc.) darzustellen.

(5) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Landeshaushalt veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

(6) Die Stellenübersicht umfasst alle für den Bereich des Landesbetriebs erforderlichen Stellen. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke gelten fort.

§ 11

Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebs bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.

(2) Die dem Wirtschaftsplan beigelegte Stellenübersicht ist verbindlich. Hinsichtlich der im Haushaltsplan zu veranschlagenden Planstellen hat sie nachrichtlichen Charakter.

(3) Der Gesamtsatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Investitionen darf nur nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 überschritten werden. Die im Erfolgsplan und im Finanzplan veranschlagten Einzelansätze sind innerhalb des jeweiligen Planes gegenseitig deckungsfähig.

(4) Befristete Arbeitsverträge können geschlossen werden, wenn

1. die Finanzierung aus Minderaufwendungen bzw. Mehrerträgen erfolgt und
2. die Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist und
3. keine Versorgungsverpflichtung aus dem Vertragsverhältnis für den Haushalt des Landes erwächst.

(5) Die Gesamtausgaben im Erfolgsplan dürfen überschritten werden, wenn entsprechende Mehreinnahmen oder Rücklagen (§ 12) gegenüberstehen.

(6) Die Gesamtausgaben im Finanzplan dürfen überschritten werden, wenn entsprechende Mehreinnahmen oder Rücklagen (§ 12) gegenüberstehen.

(7) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans

1. wesentliche Abweichungen erkennbar werden,
2. Mindereinnahmen oder Mehraufwendungen erkennbar werden,

die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebs gefährden oder höhere Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

§ 12

Rücklagen

Ein am Ende eines Geschäftsjahres erwirtschafteter Jahresüberschuss eigener Einnahmen (ohne Zuführung des Landes) über die Ausgaben des Wirtschaftsplanes hinaus kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Rücklage zugeführt werden.

§ 13

Zahlungsverkehr

(1) Der Landesbetrieb unterhält für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto bei der Landeszentralbank (LZB) oder der Westdeutschen Landesbank (WestLB). Das LZB- bzw. das WestLB-Konto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

(2) Der Geldverkehr ist grundsätzlich unbar abzuwickeln. Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nrn. 14-16 der Zahlstellenbestimmungen zu beachten (Anlage 2 zu Nr. 5.2 zu § 79 LHO).

§ 14

Versicherungsschutz

Für den Landesbetrieb gilt der Grundsatz der Selbstversicherung des Landes.

IV. Abschnitt Rechnungswesen

§ 15

Buchführung und Jahresabschluss

(1) Der Landesbetrieb richtet eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchführung ein. Er bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (§ 264 Handelsgesetzbuch) auf. Die VV zu § 74 LHO sind zu beachten.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventur haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen.

(3) Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO.

(4) Im Lagebericht sind in Anlehnung an § 289 HGB insbesondere Vorfälle und laufende sowie zu erwartende Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, des Leistungsvermögens für die Aufgabenerfüllung und die zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung sind.

Hierzu sind insbesondere darzustellen

1. für das abgeschlossene Geschäftsjahr
 - a) die Aufgabenerledigung in den Geschäftsbereichen (Statusbericht),
 - b) das Ergebnis und die Analyse der Umsatzerlöse und der Betriebsabrechnung, ggf. unter Berücksichtigung politischer und/oder haushaltsrechtlicher Vorgaben,
 - c) die Veränderungen des Eigenkapitals und der Rücklagen.
2. die voraussichtliche Entwicklung des Landesbetriebes hinsichtlich
 - a) der Aufgaben (Aufgabenstruktur, Marktstellung, Rationalisierungsmaßnahmen, Innovationen),
 - b) der Umsatzerlöse und der Kostendeckung,
 - c) des Eigenkapitals und der Rücklagen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer und Sonderprüfungen anordnen.

(6) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist mit Einwilligung des Finanzministeriums und um Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zu bestellen. Der Landesrechnungshof kann verlangen, dass dem Abschlussprüfer Auflagen hinsichtlich des Prüfungsumfanges gemacht werden.

(7) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

§ 16

Controlling

Der Landesbetrieb richtet ein Controlling ein, das eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status des Betriebes ermöglicht.

V. Abschnitt Inkrafttreten

§ 17

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Im übrigen gelten die bisher für das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen ergangenen Richtlinien, Erlasse und Dienstanweisungen, soweit sie mit den vorstehenden Regelungen vereinbar sind, übergangsweise fort.

- MBl. NRW. 2001 S. 5.

910

Betriebssatzung für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (BS-LS-NRW)

RdErl.d.Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 20. 12. 2000
- I B 1 - 19 - 06 - 02.6

Die Aufgaben der bisherigen Straßenbauverwaltungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe werden durch das Zweite Modernisierungsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) mit Wirkung zum 1. Januar 2001 in die Zuständigkeit des Landes übergeben und mit Ausnahme der den Bezirksregierungen zugewiesenen Aufgaben einem neu zu gründenden Landesbetrieb Straßenbau zugeordnet. Rechtsform, Aufgaben, Organisation, Aufsicht sowie Grundsätze zur Wirtschaftsführung werden ab diesem Zeitpunkt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt geregelt:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Rechtsform, Ziele und Aufgaben

- § 1 Rechtsform und Sitz
- § 2 Ziele
- § 3 Aufgaben

II. Abschnitt

Betriebsleitung und Aufsicht

- § 4 Leitung
- § 5 Ergänzende Regelungen
- § 6 Aufsicht

III. Abschnitt

Verwaltung und Wirtschaftsführung

- § 7 Grundsatz
- § 8 Finanzierung
- § 9 Aufstellung des Wirtschaftsplans
- § 10 Ausführung des Wirtschaftsplans
- § 11 Rücklagen
- § 12 Zahlungsverkehr
- § 13 Versicherungsschutz

IV. Abschnitt

Rechnungswesen

- § 14 Buchführung und Jahresabschluss
- § 15 Controlling

V. Abschnitt

Inkrafttreten

- § 16 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Rechtsform, Ziele und Aufgaben

§ 1

- Rechtsform und Sitz

(1) Die Straßenbauverwaltung Nordrhein-Westfalen wird mit den in § 3 näher beschriebenen Aufgaben als Landesbetrieb organisiert. Maßgebliche Rechtsgrundlagen für diese Organisationsform sind § 14a des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) und § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NRW. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung. Der Betrieb führt die amtliche Bezeichnung „Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen“ (LS-NRW). Er kann sich im Geschäftsverkehr unter Marketingaspekten einer Kurzbezeichnung und eines entsprechenden Betriebs-Logo bedienen.

(2) Der Landesbetrieb hat den Betriebssitz in Köln (Mindener Straße 2, 51153 Köln) und Münster (Fürstenbergstraße 15, 48147 Münster). Er hat neben diesen zentralen Standorten weitere Betriebs- und Außenstellen.

(3) Bei der Zuordnung von Aufgabenbereichen sind beide Standorte gleichgewichtig zu berücksichtigen.

(4) Die den Gerichtsstand bestimmenden Sitze des Landesbetriebs sind Köln und Münster.

§ 2

Ziele

Der Landesbetrieb soll sich als modernes Dienstleistungsunternehmen verstehen, das seine Leistungen kundenorientiert, bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbringt. Er hat seine Aufgaben mit dem Ziel einer betriebswirtschaftlichen Optimierung durchzuführen.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Landesbetrieb Straßenbau erbringt Dienstleistungen für die Verkehrsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Bau und Betrieb der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs nach den Vorschriften des Grundgesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes,
2. Planung, Bau und Betrieb der Landesstraßen einschließlich des Um- und Ausbaus nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen,
3. Planung, Bau und Betrieb der Kreis- und Gemeindestraßen einschließlich des Um- und Ausbaus nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit ihm diese Aufgaben nach § 56 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes übertragen worden sind.

(2) Der Landesbetrieb wird dabei im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben auch hoheitlich tätig (§ 14a LOG NRW).

(3) Mit Zustimmung des für das Straßenwesen zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen kann der Landesbetrieb Straßenbau weitere Aufgaben übernehmen.

(4) Der Landesbetrieb bildet aus in anerkannten Ausbildungsberufen, für die er die nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(5) Alle vom Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde in einem Produktkatalog oder einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

II. Abschnitt

Betriebsleitung und Aufsicht

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des Landesbetriebs obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus der Direktorin/dem Direktor und den Leiterinnen/Leitern der fünf Geschäftsbereiche. Die Vorstandsmitglieder werden von dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Dauer von fünf Jahren bestellt (§ 25b LBG NRW).

(2) Der Vorstand hat den Landesbetrieb in eigener Verantwortung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen so zu leiten, wie es die Aufgabenstellung und die mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Ziele erfordern.

(3) Die Aufgaben werden nach Maßgabe eines Organisations- und Geschäftsverteilungsplans den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet. Für ihren Geschäftsbereich entscheiden die jeweiligen Vorstandsmitglieder bei laufenden Geschäften in eigener Verantwortung.

(4) Alle über die laufenden Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten werden vom Vorstand entschieden. Dies gilt insbesondere für

- Grundsätze der Organisation und Verwaltungsführung,
- Grundsätze der Personalführung und Personalverwaltung,
- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplans und
- geschäftsbereichsübergreifende Angelegenheiten, soweit zwischen den Geschäftsbereichen keine Einigung erzielt wird.

(5) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der in Absatz 1 geregelten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Direktorin/des Direktors ausschlaggebend. Entscheidungen über die Errichtung, Auflösung oder Zusammenlegung von Betriebs- oder Außenstellen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(6) Ergibt sich für einen Vorschlag der Direktorin/des Direktors auch unter Anwendung von Absatz 5 Satz 2 keine Stimmenmehrheit, kann die Direktorin/der Direktor gleichwohl diesen Vorschlag umsetzen (Letztentscheidungsrecht). Die Aufsichtsbehörde ist über Entscheidungen der Direktorin/des Direktors nach Satz 1 zu unterrichten.

(7) Die Direktorin/der Direktor vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebs gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 14. 2. 1995 (SMBL. NRW. 20020) in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Die Direktorin/der Direktor ist Vorgesetzte/r aller Beschäftigten des Landesbetriebs. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten regeln sich nach der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1992 (GV. NRW. S. 248) bzw. der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 14. Dezember 2000 (GV. NRW. 2001 S. 3/SGV. NRW. 20340) in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Die Aufsichtsbehörde ernennt ein Vorstandsmitglied zum/zur ständigen Vertreter(in) der Direktorin/des Direktors. Die Geschäftsbereichsleiter/innen werden jeweils durch ein Mitglied ihres Geschäftsbereichs vertreten.

§ 5

Ergänzende Regelungen

Die Organisation, der interne Geschäftsablauf sowie der Geschäftsablauf nach außen werden durch eine Geschäftsordnung, einen Organisationsplan, einen Geschäftsverteilungsplan und durch ergänzende Ordnungen und Dienstanweisungen geregelt. Die Abläufe der Geschäftsprozesse sind einem ständigen Qualitätssicherungsprozess zu unterstellen.

§ 6

Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das für das Straßenwesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen

1. der Wirtschaftsplan (§ 9),
2. der Produktkatalog oder das Leistungsverzeichnis (§ 3 Abs. 5),
3. die Geschäftsordnung und der Organisationsplan (§ 5),
4. die Errichtung, Auflösung oder Zusammenlegung von Betriebs- oder Außenstellen (§ 4 Abs. 5),

5. wesentliche Änderungen der Aufgaben-, Organisations- und Ablaufstrukturen,
6. Vorhaben, für die sich die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

III. Abschnitt

Verwaltung und Wirtschaftsführung

§ 7

Grundsatz

(1) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebs gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht Abweichungen und Ergänzungen zulässig und im Hinblick auf die Eigenschaft als Landesbetrieb erforderlich sind. Die Abweichungen oder Ergänzungen werden vorbehaltlich besonderer Zuständigkeitsregelungen von der Aufsichtsbehörde – gegebenenfalls unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungsoffs – festgelegt.

(2) Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 16. Mai 1974 (GV. NRW. S. 181) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle zum 1. 1. 2001 vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens, des unbeweglichen Anlagevermögens, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt, und des Umlaufvermögens zugeordnet. Das sonstige unbewegliche Vermögen gehört zum Verwaltungsvermögen des Landes.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Erledigung der nach § 3 übertragenen Aufgaben wird durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt und durch Einnahmen von Dritten sichergestellt.

(2) Leistungen für Empfänger außerhalb der Landesverwaltung und außerhalb der Bundesauftragsverwaltung werden aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträgen) vom Landesbetrieb gegen ein mindestens kostendeckendes Entgelt erbracht. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen der §§ 61 und 63 LHO Ausnahmen zulassen.

(3) Die Höhe der Entgelte wird in einem Entgeltverzeichnis festgelegt, das jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren ist. Bei Entgelten für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes sind die Planselbstkosten zugrunde zu legen.

(4) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung bei Verträgen können in Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden.

(5) Es ist grundsätzlich anzustreben – gegebenenfalls längerfristig –, auch bei Leistungsbeziehungen zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau und anderen Stellen der Landesverwaltung ein produktorientiertes Entgelt auf der Grundlage des kaufmännischen Rechnungswesens und der Kosten- und Leistungsrechnung des Landesbetriebes einzuführen.

§ 9

Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Landesbetrieb stellt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht.

(3) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge entsprechend § 275 Abs. 2 HGB gegliedert. Zusätzliche Konten und weitere Untergliederungen sind zulässig. Soweit die Ansätze von den Beträgen des Vorjahres erheblich abweichen, sind sie ausreichend zu begründen. Den Planzahlen sind die Vergleichszahlen des Vorjahres sowie das Ist des vorletzten Wirtschaftsjahres gegenüberzustellen.

(4) Im Finanzplan sind die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Kapitalausstattungen etc.) darzustellen.

(5) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Landeshaushalt veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

(6) Die Stellenübersicht umfasst alle für den Landesbetrieb erforderlichen Stellen.

§ 10

Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebs bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.

(2) Die dem Wirtschaftsplan beigefügte Stellenübersicht ist verbindlich. Hinsichtlich der im Haushaltsplan zu veranschlagenden Planstellen hat sie nachrichtlichen Charakter.

(3) Bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans darf von den Planzahlen abgewichen werden, sofern sich die im Landeshaushalt veranschlagten Zuführungen oder Ablieferungen nicht zu Lasten des Landeshaushaltes verändern und das Ergebnis des Erfolgsplans sowie der Finanzplan nicht negativ beeinflusst werden.

(4) Befristete Arbeitsverträge können über die Stellenübersicht hinaus geschlossen werden, wenn

1. die Finanzierung aus Minderaufwendungen bzw. Mehrerträgen erfolgt,
2. das im Erfolgsplan vorgesehene Betriebsergebnis sich nicht verschlechtert und
3. ein Anspruch auf Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans

1. wesentliche Abweichungen erkennbar werden,
2. Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden,

die voraussichtlich zu einer Überschreitung der Zuführung bzw. Unterschreitung der Ablieferung, die im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind, führen.

§ 11

Rücklagen

Ein am Ende eines Geschäftsjahres erwirtschafteter Jahresüberschuss kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde teilweise oder in voller Höhe einer Rücklage zugeführt werden.

§ 12

Zahlungsverkehr

(1) Der Landesbetrieb unterhält für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto, das täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teilnimmt.

(2) Der Geldverkehr ist grundsätzlich unbar abzuwickeln.

Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nummern 14–16 der Zahlstellenbestimmungen zu beachten (Anlage 2 zu Nr. 5.2 zu § 79 LHO).

§ 13

Versicherungsschutz

Der Landesbetrieb nimmt Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Gruppenunfallversicherung für Straßenwärter, einer Gruppenunfallversicherung für Verkehrszähler und mit Zustimmung des Finanzministeriums eventueller weiterer Versicherungen. Im Übrigen gilt für den Landesbetrieb der Grundsatz der Selbstversicherung.

IV. Abschnitt Rechnungswesen

§ 14

Buchführung und Jahresabschluss

(1) Der Landesbetrieb richtet eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchführung ein. Er bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 238 Handelsgesetzbuch) und stellt einen Jahresabschluss (§ 242 Handelsgesetzbuch) sowie einen Lagebericht auf.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen.

(3) Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Jahresabschluss gilt als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO.

(4) Im Lagebericht sind in Anlehnung an § 289 HGB insbesondere Vorfälle und laufende sowie zu erwartende Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, des Leistungsvermögens für die Aufgabenerfüllung und die zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung sind.

Hierzu sind insbesondere darzustellen

1. für das abgeschlossene Geschäftsjahr
 - a) die Aufgabenerledigung in den Geschäftsbereichen (Statusbericht),
 - b) das Ergebnis und die Analyse der Umsatzerlöse und der Betriebsabrechnung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung politischer und/oder haushaltsrechtlicher Vorgaben,
 - c) die Veränderungen des Eigenkapitals und der Rücklagen.
2. die voraussichtliche Entwicklung des Landesbetriebes einschließlich etwaiger Risiken hinsichtlich
 - a) der Aufgaben (Aufgabenstruktur, Marktstellung, Rationalisierungsmaßnahmen, Innovationen),
 - b) der Umsatzerlöse und der Kostendeckung,
 - c) des Eigenkapitals und der Rücklagen.

(5) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist mit Einwilligung des Finanzministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zu bestellen. Der Landesrechnungshof kann verlangen, dass dem Abschlussprüfer Auflagen hinsichtlich des Prüfungsumfanges gemacht werden.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann Sonderprüfungen anordnen.

(7) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers anschließend dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

§ 15

Controlling

Der Landesbetrieb richtet ein Controlling ein, das eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Betriebes ermöglicht.

V. Abschnitt Inkrafttreten

§ 16

Inkrafttreten

(1) Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Bisherige für die Straßenbauverwaltungen ergangene Richtlinien, Verfügungen und Dienstanweisungen der Landschaftsverbände sowie entsprechende Erlasse von obersten Landesbehörden an die Landschaftsverbände gelten übergangsweise bis auf Weiteres sinntsprechend fort, soweit sie mit den vorstehenden Regelungen sowie mit anderen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbar sind.

– MBL NRW. 2001 S. 8.

II.

Finanzministerium

Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2000

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 12. 2000.
– KomF 1.112 – 6 – IV B 3

Die Gemeinden erhalten auf ihren Anteil an der Umsatzsteuer für das IV. Quartal 2000 eine Abschlagszahlung in Höhe des Zahlungsbetrages für das III. Quartal 2000 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 2000 bis 2002 vom 21. 3. 2000 [GV. NRW. S. 316]).

Die Abschlagszahlung beläuft sich demnach auf

330.074.135 DM.

– MBL NRW. 2001 S. 11.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2000 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2000 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 45,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 53,- DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2001 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBL NRW. 2001 S. 11.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3369